

Bauleistungsversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen: SV SparkassenVersicherung
Gebäudeversicherung AG

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Bauleistungsversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Bauleistungsversicherung an.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert werden können alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile für den **Roh- und Ausbau** oder für den **Umbau**, als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen.

Versicherte Gefahren

- ✓ Unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherte Sachen. Diese können z. B. verursacht werden durch:
- ✓ höhere Gewalt, ungewöhnliche oder außer-gewöhnliche Naturereignisse (Hochwasser sofern vereinbart);
- ✓ böswillige Handlungen Dritter;
- ✓ Planungs- und Berechnungsfehlern, Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehlern (nur Folgeschäden!);
- ✓ Glasbruchrisiko;
- ✓ Diebstahl fest verbundener versicherter Bestandteile (sofern vereinbart).

Versicherungssumme

- ✓ Als Versicherungssumme gelten die Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Bauherrn und des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen.
Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Folgende Sachen sind beispielsweise nicht mitversichert:
- ✗ Maschinelle Einrichtungen für Produktions-zwecke;
- ✗ Kleingeräte und Handwerkzeuge;
- ✗ Fahrzeuge aller Art;
- ✗ Akten, Zeichnungen und Pläne;
- ✗ Gartenanlagen und Pflanzen.



Gibt es Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg und Kernenergie;
- ! Mängel der versicherten Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile;
- ! Normale Witterungseinflüsse;
- ! Normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Sie haben an dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



Welche Pflichten habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Bauleistungsversicherungsverträgen und früheren Versicherungsfällen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens geringhalten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Wenn wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt haben, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den ersten Beitrag gezahlt haben.

Die Versicherung endet mit dem Ende des Versicherungsschutzes. Dies kann mit Bezugsfertigkeit, nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme sein. Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Für Restarbeiten besteht weiterhin Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Nach Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie die Möglichkeit, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung müssen Sie uns in Textform, das heißt per E-Mail, Fax oder Brief zuschicken (das muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung geschehen).